

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.04.2001
zu Ltg.-**658/A-11/1-2001**
E-Ausschuss

Die zur Begutachtung versandte Fassung des Entwurfes lautete:

Die NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400; wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 89 Abs. 3 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „€ 730“ ersetzt.
2. Im § 90 Abs. 2 wird der Betrag „2.000 S“ durch den Betrag „€ 145“ ersetzt.
3. Im § 169 Abs. 2 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „€ 72,67“ ersetzt.
4. Im § 176 Abs. 1 wird der Betrag „15 S“ durch den Betrag „€ 1,09“ und der Betrag „200 S“ durch den Betrag „€ 14,53“ ersetzt.
5. Im § 188 werden die Beträge „50 S“ durch die Beträge „€ 3,63“ ersetzt.
6. Im § 240 Abs. 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „€ 2200“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft

Dazu abgegebene Stellungnahmen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977 nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Die Überschrift des Art. I wäre vor den Einleitungssatz zu stellen.
2. Nach dem Zitat der Landesgesetzblattnummer im Einleitungssatz wäre ein Beistrich und kein Strichpunkt zu setzen.
3. Nach der Tausenderstelle im Euro-Betrag der Z. 6 sollte ein Punkt gesetzt werden.
4. Die Rundungsbestimmung des § 155 Abs. 1 der NÖ Abgabenordnung 1977 ist im Entwurf nicht enthalten. Es darf auf die Beilage B und das Muster 5 unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden.
5. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird eine falsche Kompetenzgrundlage angeführt.
6. Der Antrag der Landesregierung an den Landtag wäre erst in den Motivenbericht aufzunehmen.
7. Gemäß Punkt 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 muss in den Erläuterungen begründet werden, wenn der Entwurf nicht dem Konsultationsmechanismus unterliegt.

Anmerkung:

Die Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden berücksichtigt.

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977 wird mitgeteilt, dass u.E. auch die Rundungsbestimmung des § 155 Abs. 1 leg. cit. angepasst werden sollte.

Anmerkung:

Die Anregung wurde berücksichtigt.

Abteilung Tourismus und Berufsschulen

Der in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, angeführte Artikel der Bundesverfassung, als Grundlage für die Regelungskompetenz des Landes in gegenständlicher Angelegenheit ist nicht nachvollziehbar. Offenbar handelt es sich um einen Schreibfehler und müsste es richtigerweise Art. 11 Abs. 2 B-VG heißen.

Eine zusätzliche Änderungsanordnung wäre hinsichtlich der in § 155 Abs. 1 NÖ AO 1977 enthaltenen Rundungsregel, insbesondere auch hinsichtlich der Bezugnahmen auf die derzeitige Währung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird angeregt, zu prüfen, ob die Rundungsregel nicht in Einem auf Selbstbemessungsabgaben im Sinne des § 153 NÖ AO 1977 (Abgaben ohne abgabenbehördliche Festsetzung mittels Bescheid) erweitert werden könnte. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass durchaus Abgabenvorschriften mit Selbstbemessungsabgaben bestehen, die bereits jetzt aus normökonomischen Gründen auf die NÖ AO verweisen. Die Notwendigkeit einer Aufnahme von allenfalls verschiedenen Rundungsregeln in diesen verschiedenen Abgabenvorschriften selbst, könnte dadurch hintangehalten werden.

Anmerkung:

Eine Änderung des § 153 kann nicht erfolgen, weil im Entwurf ausschließlich die EURO-Umstellung vorgesehen ist.

Bundesministerium für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen teilt zum Entwurf einer Novelle der NÖ Abgabenordnung mit, dass kein Anlass zu Bemerkungen besteht.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.